

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ des Landkreises Tübingen

12.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Prüfungsauftrag.....	4
1.3	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	4
1.4	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	4
1.5	Überörtliche Prüfung.....	4
1.6	Vorjahr.....	5
2	Zusammenfassung.....	6
2.1	Erstellung des Jahresabschlusses.....	6
2.2	Schwerpunkte der Prüfung.....	6
2.3	Wesentliche Feststellungen.....	6
2.4	Ergebnis der Prüfung.....	6
3	Prüfung.....	7
3.1	Jahresabschluss und Lagebericht.....	7
3.1.1	Jahresabschluss.....	7
3.1.2	Lagebericht.....	9
3.2	Wirtschaftsplan.....	9
3.2.1	Stellenübersicht des Wirtschaftsplans.....	9
3.3	Forderungen.....	10
3.4	Gewinn und Verlustrechnung.....	11
3.4.1	Umsatzerlöse.....	11
3.4.2	Personalaufwand.....	11
3.4.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	12
3.4.4	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	13
3.4.5	Abschreibungen.....	14
3.5	Überzahlungen Abfallgebühren.....	14
3.6	Vermögensplanabrechnung.....	14
3.7	Verbindlichkeiten des Gesamtbetriebs.....	15
3.8	Rückstellung von Pensionen.....	16
3.9	Altersteilzeitrückstellungen.....	16
3.10	Urlaubsrückstellung.....	16
3.11	Gebührenausgleichsrückstellungen.....	16

3.12 Halbjahresbericht der Betriebsleitung	17
3.13 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	17
3.14 Gremientätigkeit	18
4 Vergabeverfahren	19
4.1 Abfallkalender für 2019	19
4.2 Bodenaushubdeponie Schinderklinge	19
4.3 Laubsäcke	19
5 Veranlassungsvermerk	20

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Tübingen wird seit 01.01.1999 als Eigenbetrieb geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung:

- der Kreistag
- der Verwaltungs- und Technische Ausschuss
- der Landrat und
- die Betriebsleitung.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 8 EigBG) hat der Kreistag gem. § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) auf den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss des Kreistags übertragen (Beschluss vom 22.09.2004).

1.2 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ (AWB) ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 111, 110 u. 112 Abs. 1 GemO sowie § 16 Abs. 2 EigBG zu prüfen.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.3 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach der Auftaktbesprechung am 16.09.2020 im Landratsamt Tübingen durchgeführt.

Die Prüfung beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO).

Die in diesem Bericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des entsprechenden Wirtschaftsjahres.

1.4 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses hat die Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht begleitend bzw. beratend bei laufenden Vorgängen mitgewirkt, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln von vorn herein zu vermeiden.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Wirtschaftsjahre 2008 bis 2012 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat im Frühjahr 2014 stattgefunden. Der Prüfungsbericht vom 04.02.2015 liegt dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und der Abt. Eigenprüfung

und Kommunalaufsicht vor. Mit Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.10.2015 war das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Aktuell findet die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Wirtschaftsjahre 2013 – 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) statt.

Die Bauausgaben der Jahre 2013 – 2016 des Landkreises Tübingen wurden im Zeitraum August/September 2017 überörtlich geprüft. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 21.02.2018 liegt der Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht vor. Der Bericht enthält keine separaten Ausführungen bzw. Feststellungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb. Das Prüfungsverfahren ist mit Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.10.2018 abgeschlossen (s. KT-DS 119/18).

1.6 Vorjahr

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist am 20.03.2019 vom Kreistag festgestellt worden (§ 16 Abs. 3 EigBG). Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Des Weiteren hat der Kreistag beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von - 1.572.304,02 Euro auf neue Rechnung vorzutragen (KT-DS 24/19).

Gleichzeitig wurde die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) in Höhe von 294.296,80 Euro festgestellt und im Wirtschaftsjahr 2017 der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt. Die in 2016 erwirtschaftete Kostenüberdeckung im Betriebszweig 1 in Höhe von 849.819,74 Euro wurde ebenso wie die aus 2015 verbliebene Kostenüberdeckung in Höhe von 158.337 Euro im Jahr 2017 der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung im Betriebszweig 2 (Erddeponien) in Höhe von 330.919,26 Euro wurde festgestellt und der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt. Die in 2015 erwirtschaftete Kostenüberdeckung im Betriebszweig 2 in Höhe von 325.448,28 Euro wurde im Jahr 2017 der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt. Die in 2016 erwirtschaftete Kostenüberdeckung im Betriebszweig 2 wird mit 170.631,80 Euro neu festgestellt und der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 16 Abs. 4 EigBG ist am 08.04.2019 erfolgt.

2 Zusammenfassung

2.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Die Leitung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ hat die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 ohne Prüfungshandlungen beauftragt.

Eine von der Betriebsleitung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung liegt als Mehrfertigung in den vorgelegten Unterlagen.

2.2 Schwerpunkte der Prüfung

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Veränderungen zum Vorjahr. Dazu gehört auch regelmäßig ein Vergleich der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans mit dem Stellenplan des Landkreises.

Darüber hinaus wurden stichprobenweise Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) geprüft. Weiterhin wurden die Rückstellungen schwerpunktmäßig geprüft.

Die durchgeführten Vergabeverfahren stellten im Prüfungszeitraum ebenfalls einen Schwerpunkt dar. Hierzu wird unter Punkt 4 näher eingegangen.

2.3 Wesentliche Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

2.4 Ergebnis der Prüfung

Soweit im Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt ist, entspricht der Jahresabschluss 2018 den Vorgaben des § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO.

Die Prüfung hat gezeigt, dass der Eigenbetrieb in den geprüften Bereichen qualitativ gut und ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Der Bericht über die Kassenprüfung erfolgt aus organisatorischen und personellen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt und in einem gesonderten Bericht.

3 Prüfung

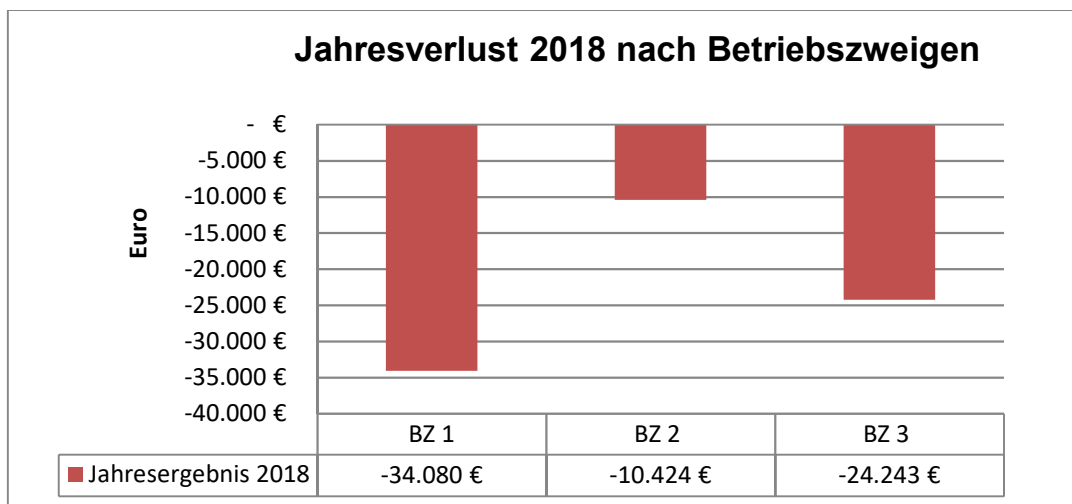
3.1 Jahresabschluss und Lagebericht

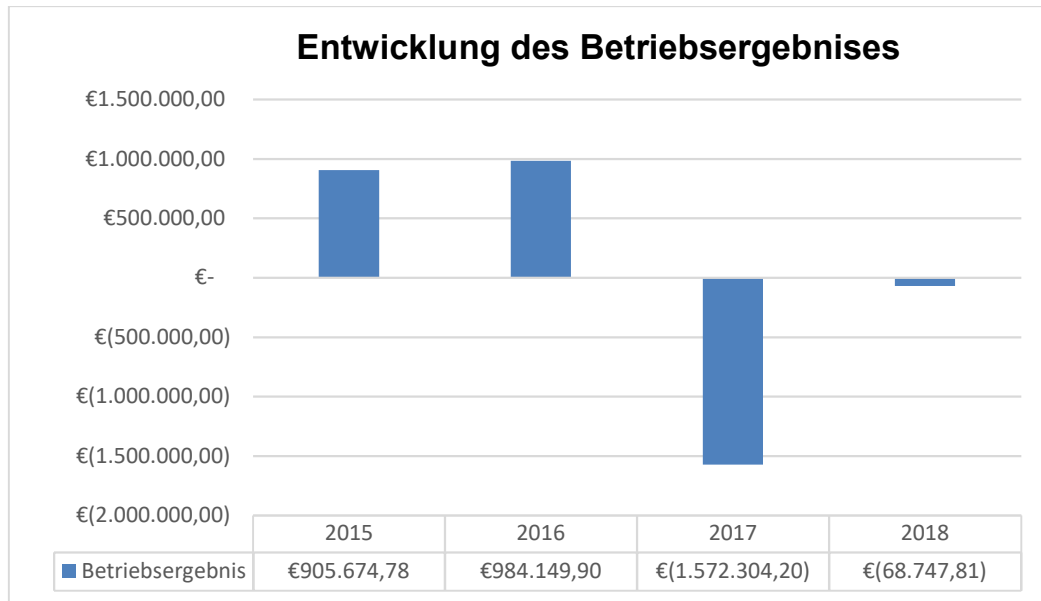
Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb per E-Mail am 31.08.2020 mit Datum vom 03. Juli 2020 und Ergänzungen des Lageberichts am 16.09.2020 der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht übersandt. Die endgültige Version des Jahresabschlusses wurde der Prüfung mit E-Mail vom 23.10.2020 zugesendet.

Der Jahresabschluss wurde damit form- aber nicht fristgemäß aufgestellt (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG). Ursache für die verspätete Aufstellung waren personelle Engpässe beim Eigenbetrieb. Laut § 111 Abs. 1 GemO ist der Prüfungszeitraum auf vier Monate festgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde mit Prüfbericht vom 12.11.2020 abgeschlossen. Es wird darum gebeten, die Jahresabschlussunterlagen künftig mit größerer Vorlaufzeit vor dem geplanten Sitzungstermin vorzulegen.

3.1.1 Jahresabschluss

Die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2018 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 68.747,81 Euro (im Vorjahr: Jahresverlust 1.572.304,20 Euro) ab. Geplant war ein Jahresverlust in Höhe von 489.400 Euro. Die Verluste in den Betriebszweigen I und II entstanden durch gebührenrechtlich nicht ansetzbare Aufwendungen. Der Verlust im Betriebszweig III resultiert aus der nicht vollumfänglichen Erstattung des Beratungsaufwandes der Systembetreiber. Die beiden nachfolgenden Grafiken zeigen die Verteilung des Betriebsergebnisses 2018 auf die Betriebszweige sowie die Entwicklung der Betriebsergebnisse der letzten vier Jahre:





Hinsichtlich der einzelnen Bilanzpositionen, Aufwendungen und Erträge wird auf die detaillierten Erläuterungen im Lagebericht verwiesen.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2017 sind unverändert übernommen worden. Es ist drauf zu achten, dass die Zuordnung der Erfolgs- und Sachkonten in der Buchhaltungssoftware und dem Jahresabschluss übereinstimmen. Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise vorgenommen.

Kleinere Unstimmigkeiten wurden während der Prüfung von der Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht angesprochen und bis zur Fertigstellung des Prüfungsberichts geklärt, ausgeräumt bzw. korrigiert.

Abweichungen von den Planzahlen ergeben sich insbesondere aus:

- **Benutzungsgebühren**

Plan:	12.045.700 Euro
Ergebnis:	12.316.071 Euro
Abweichung:	+ 270.371 Euro (Mehrertrag)
Grund:	Anstieg von Bio- und Restmülltonnen

- **Umsatzerlösen aus Erddeponiebetrieb**

Plan:	1.436.500 Euro
Ergebnis:	1.017.356 Euro
Abweichung:	- 419.144 Euro (Weniger-Ertrag)
Grund:	sinkende Anlieferungsmengen

- **Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung**

Plan:	- 1.008.900 Euro
Ergebnis:	- 369.741 Euro
Abweichung:	+ 639.159 Euro (Weniger-Aufwand)

- **Aufwendungen für Holzentsorgung**

Plan:	1.187.500 Euro
Ergebnis:	977.629 Euro
Abweichung:	- 209.871 Euro (Weniger-Aufwand)

Saldiert mit kleineren Abweichungen weicht das Ergebnis des Abfallwirtschaftsbetriebs um – 420.652 Euro vom Wirtschaftsplan ab.

3.1.2 Lagebericht

Die Ausführungen im Lagebericht sollen gem. § 16 EigBG, § 11 EigBVO und § 289 HGB eine Darstellung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs geben. Diesen Vorgaben ist im ausführlichen Lagebericht nachgekommen worden. Im Lagebericht ist darüber hinaus die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen des Lageberichts sind für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung von Bedeutung.

Hier war zu überprüfen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss ist. Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Rahmen der Prüfung geklärt und in den Lagebericht der Kreistagsdrucksache 001/20 eingearbeitet.

3.2 Wirtschaftsplan

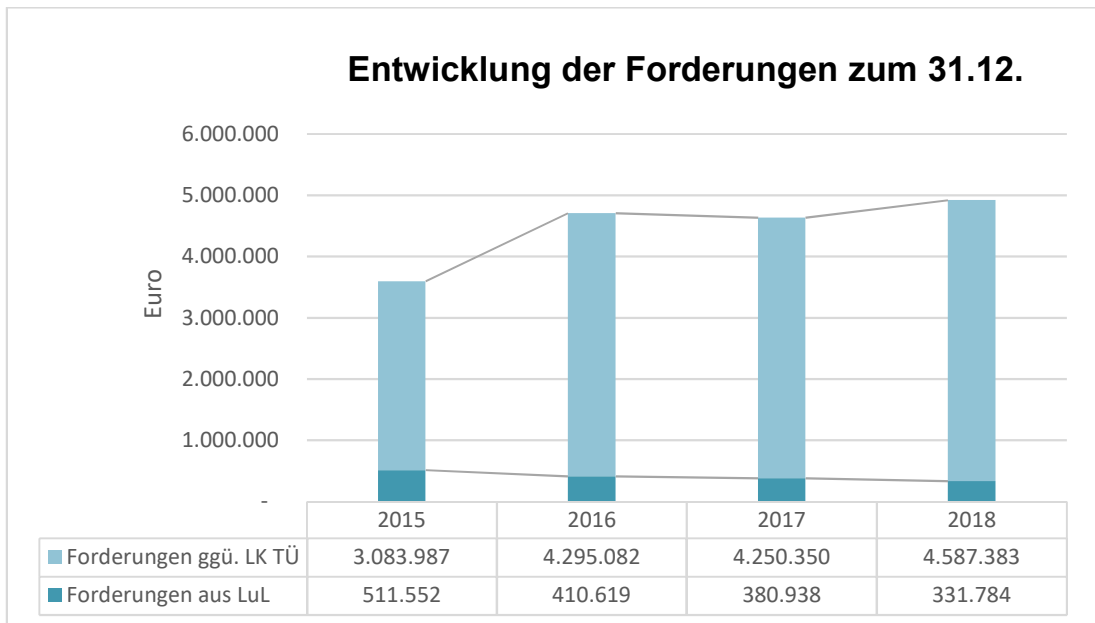
Der Wirtschaftsplan 2018 des AWB wurde am 06.12.2017 vom Kreistag beschlossen (KT-DS 123/17) und mit Erlass vom 05.02.2018 von der Rechtsaufsicht genehmigt.

3.2.1 Stellenübersicht des Wirtschaftsplans

Die Stellenübersicht des Wirtschaftsplans enthält im Wirtschaftsjahr 2018 Stellen für 12,23 Beschäftigte und nachrichtlich 2 Beamte. Beamte des Abfallwirtschaftsbetriebs sind im Landkreishaushalt veranschlagt. Die Zahl der Stellen stimmt mit dem Stellenplan des Landkreises überein. Die Prüfungsbemerkung des Vorjahres hat sich insoweit erledigt.

3.3 Forderungen

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der Forderungen jeweils zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres:



Im Jahresabschluss 2018 stimmte der in der Buchhaltungssoftware ausgewiesene Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen nicht mit den Angaben in der Bilanz überein. Ursache ist ein Abstimmkonto, welches den Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz zuzuordnen ist. Die richtige Zuordnung wurde in Abstimmung mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft händisch vorgenommen. Auch in diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Sachkontensalden in der Buchhaltungssoftware mit dem Jahresabschluss übereinstimmen soll.

Die Forderungen des Abfallwirtschaftsbetriebs bestehen teilweise mehrere Wochen ohne dass diese angemahnt werden. Nach § 15 Abs. 2 GemKVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EigBG sind offene Forderungen unverzüglich anzumahnen und zwangsweise einzuziehen. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt deshalb ein Forderungsmanagement einzurichten und ein Mahnwesen außerhalb der von der Kreiskasse bearbeiteten Abfallgebühren zu etablieren.

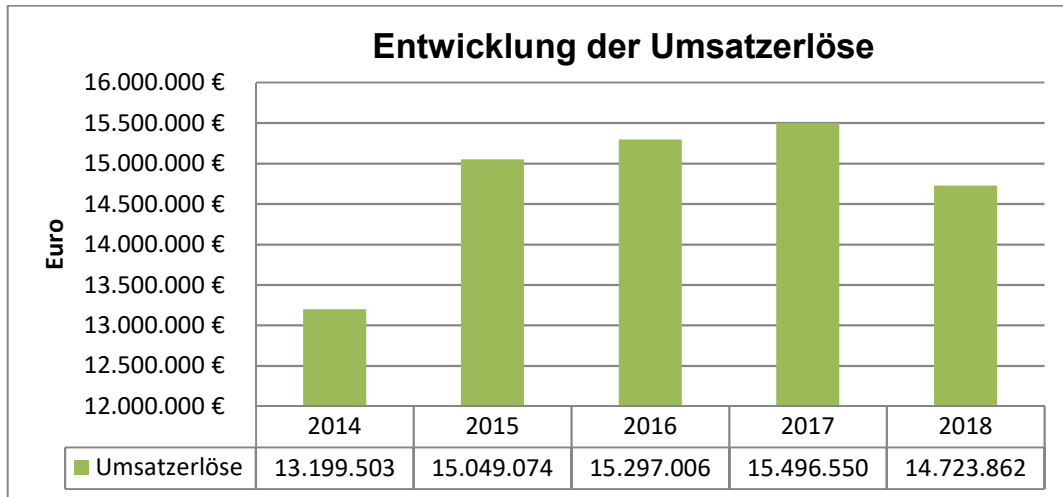
Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen ein allgemeines Ausfallrisiko, welches einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen werden beim AWB bislang nicht gebucht. Im kommunalen Bereich wird von der GPA ein Zeitraum von 3 Jahren für die Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen als angemessen angesehen.

Zumal die Forderungen über die Hälfte des Aktivvermögens ausmachen (4,9 Mio. Euro Forderungen bei 9,2 Mio. Euro Aktivvermögen) empfiehlt die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht für zukünftige Jahresabschlüsse den durchschnittlichen Forderungsausfall zu berechnen.

3.4 Gewinn und Verlustrechnung

3.4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 772.688 Euro (5,3 %) gesunken.



Die größten Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich bei nachfolgenden Positionen:

	Ergebnis 2017 in Euro	Ergebnis 2018 in Euro	Abweichung	
UE Benutzungsgebühren	12.014.232	12.316.071	+ 301.839	+ 2,5 %
UE Erddeponiebetrieb	1.794.718	1.017.356	-777.362	-43,3 %
UE Altpapier	1.208.439	929.795	-278.644	-23,1 %

Nachfolgend die **Gründe** der Abweichungen:

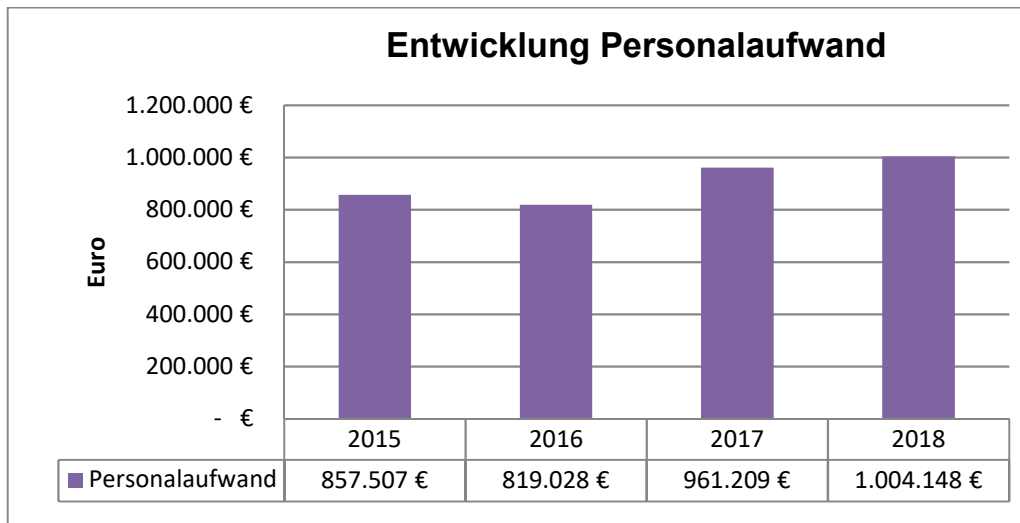
- Die Umsatzerlöse aus Benutzungsgebühren stiegen um ca. 300.000 Euro auf Grund von steigenden Behälterzahlen bei Bio- und Restmülltonnen in Haushalten.
- Die Erlöse der Erddeponien fielen wegen gesunkener Anlieferungsmengen wesentlich geringer aus.
- Grund für den Ertragsrückgang beim Altpapier waren sinkende Mengen bei gleichzeitigem Rückgang der Altpapierpreise.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Erläuterung im Lagebericht verwiesen.

3.4.2 Personalaufwand

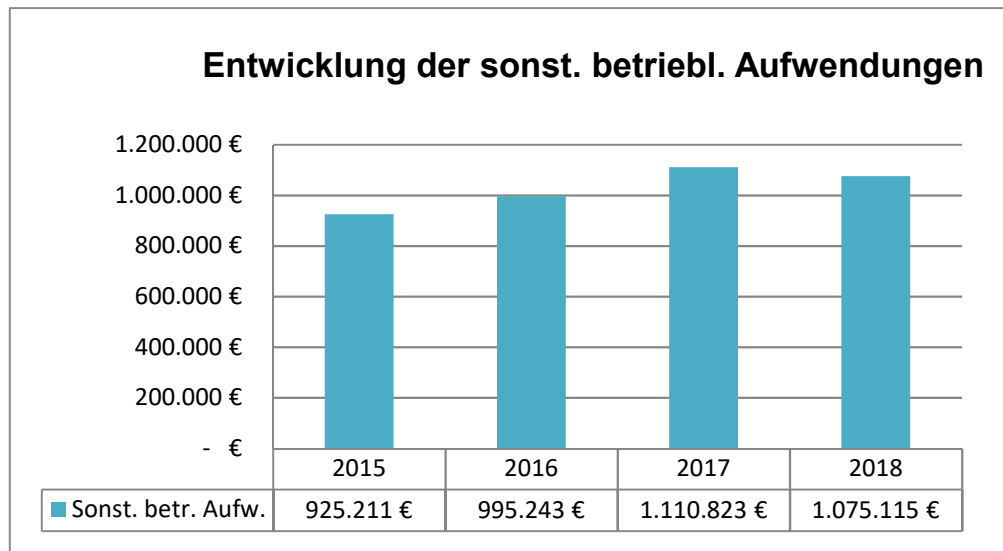
Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 42.939 Euro gestiegen. Geplant waren Aufwendungen in Höhe von 996.450 Euro. Die höher als geplanten Aufwendungen resultieren aus höheren Zuführungen zu Altersteilzeit- und

Pensionsrückstellungen. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personalaufwendung der vergangenen vier Jahre:



3.4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aus der untenstehenden Grafik lässt sich die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen entnehmen:



Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich überwiegend aus diesen Positionen (ab 10.000 Euro) zusammen:

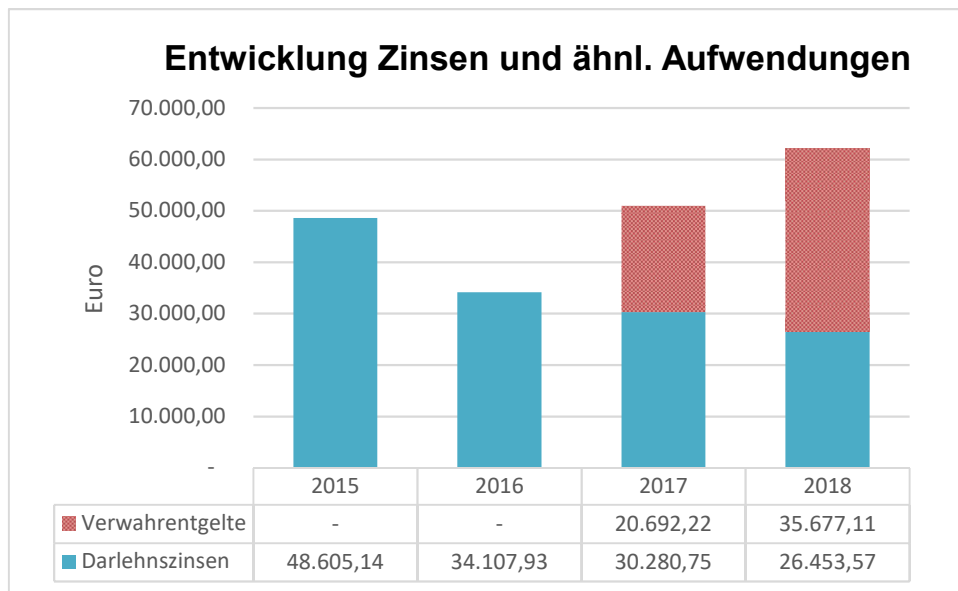
- Fernsprechaufwand, Porti und Frachten (64.037 Euro)
- Öffentlichkeitsarbeit (66.504 Euro)
- Kostenersatz an Landratsamt (484.657 Euro)
- Prüfung und Beratung (17.442 Euro)
- EDV-Aufwand (374.122 Euro)
- Kreisorgane (45.090 Euro)

Ausführliche Erläuterungen und Begründungen hierzu sind im Lagebericht enthalten. Deshalb kann auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht verzichtet werden.

3.4.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen mit Gesamtbetrag in Höhe von 62.130,68 Euro sind Darlehenszinsen (26.453,57 Euro) und Verwahrentgelte (35.677,11 Euro) enthalten. Von dem in 2018 erhobenen Verwahrentgelt entfallen 25.253,11 Euro auf den BZ I (Abfallwirtschaft) und 10.424 Euro auf den BZ II (Erddeponien).

Verwahrentgelte werden seit 2017 von der Kreissparkasse erhoben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb behandelt diese im Jahresabschluss 2018 als gebührenrechtlich nicht ansetzbare Kosten. Der Verlust in BZ II (Erddeponien) war sogar ausschließlich auf das Verwahrentgelt zurückzuführen. Auf die Erläuterung im Lagebericht wird verwiesen. Die Entwicklung der Position „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ - insbesondere die durch Verwahrentgelte bewirkte Aufwandssteigerung verdeutlicht die untenstehende Grafik:



Unterjährig werden die Abfallgebühren des AWB von der Kreiskasse vereinnahmt und dem Landkreis Tübingen als Betriebsmittel überlassen. Durch die unterjährige Überlassung der Abfallgebühreneinnahmen, wird ein langfristiger Kassenkredit gewährt. Weiterhin werden langfristige Rückstellungen für Deponiefolgekosten zur Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzt. Durch diese beiden Maßnahmen werden die Aufwendungen für Verwahrentgelte bereits wirksam begrenzt.

Buchungstechnisch werden die Zuführungen zu den langfristigen Rückstellungen (Pensionen: 122.987 Euro; Deponiefolgekosten: 82.379 Euro) jeweils als Gesamtbetrag über die entsprechenden Aufwandskonten abgewickelt. Im Gesamtbetrag der Zuführungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung enthalten. Die genaue Höhe der Zinsaufwendungen für Deponiefolgekosten ist nicht ersichtlich. Im Gesamtbetrag der Zuführungen zu Pensionsrückstellungen sind 19.300 Euro an Zinsaufwendungen enthalten.

Bei den im Gesamtbetrag der Zuführung enthaltenen Zinsaufwendungen handelt es sich gemäß § 277 Abs. 5 HGB um eine Pflichtangabe, die jährlich in der Gewinn- und

Verlustrechnung für den Zinsaufwand zu nennen ist. Diese Pflichtangabe fehlt in Anbetracht der praktizierten Nettodarstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht bittet um zukünftige Beachtung.

3.4.5 Abschreibungen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Abschreibungsbeträge in Höhe von 403.296,86 Euro angesetzt. Nach Abzug der Aufwendungen für Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2018 ein Wert der Gegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 3.169.283,34 Euro.

Am 01.01.2018 wurde die Grenze für eine Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 410 Euro auf 800 Euro (netto) erhöht. Derartige Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Die Neuregelung wurde vom AWB korrekt angewandt.

3.5 Überzahlungen Abfallgebühren

Überzahlungen bei den Abfallgebühren entstehen durch Guthaben von Gebührenschuldern, die in Einzelfällen nicht erstattet werden können (aufgrund eines Umzugs oder unbekannter Adresse). Hierbei handelt es sich in der Regel um Kleinbeträge. Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Überzahlungen aus Müllgebühren durch die Kreiskasse ausgewertet und vom Abfallwirtschaftsbetrieb vereinnahmt.

Zukünftig ist weiterhin darauf zu achten, dass die Auswertung der Überzahlungen und ggf. Rückzahlung der Guthaben in Zusammenarbeit mit der Kreiskasse zumindest einmal jährlich umgesetzt wird. Bis zur Verjährung der Ansprüche sind diese Zahlungen als Verbindlichkeiten in der Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebs auszuweisen.

3.6 Vermögensplanabrechnung

Aufgabe der Vermögensplanabrechnung ist es, Finanzierungsüberschüsse bzw. -fehlbeträge sowie die in das Folgejahr zu übertragenden noch verfügbaren Ansätze des Vermögensplans zu ermitteln. Die Vermögensplanabrechnung besteht aus einer Bilanzveränderungsrechnung und dem Vermögensplanvergleich.

Der Finanzierungsüberschuss bzw. -fehlbetrag zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mithilfe der Plan-Ist Abweichungen im Sinne von Mehreinnahmen/Weniger-Ausgaben und Mehrausgaben/Weniger-Einnahmen ermittelt. Im Wirtschaftsjahr 2018 ergab sich ein Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von – 244.713 Euro. Damit wurde ein Teil des bestehenden Finanzierungsüberschusses in Höhe von 1.451.215 Euro (Vorjahr) ausgeglichen. Zum Jahresende verbleibt dem Eigenbetrieb ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 1.206.502 Euro.

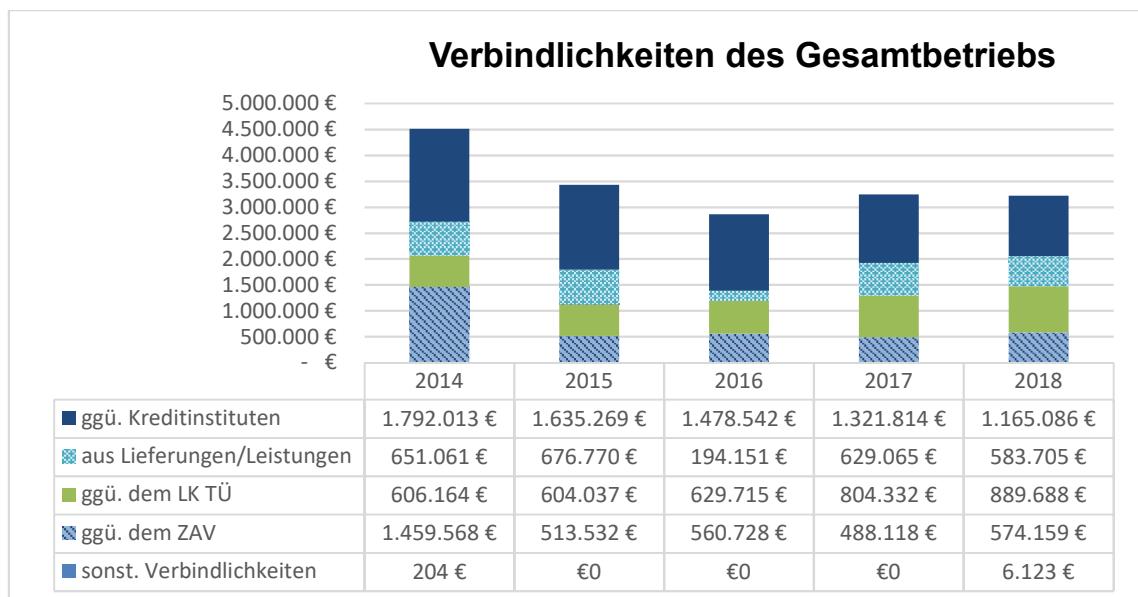
Plan-Ist Abweichung 2018

Weniger-Einnahmen	- 3.618.992 Euro
zzgl. Weniger-Ausgaben	+ 3.374.279 Euro
= Finanzierungsfehlbetrag 2018	- 244.713 Euro
zzgl. Finanzierungsüberschuss 2017	+ 1.451.215 Euro
= Finanzierungsüberschuss 2018	+ 1.206.502 Euro

Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Rahmen der Prüfung geklärt und im Jahresabschluss 2018 berücksichtigt.

3.7 Verbindlichkeiten des Gesamtbetriebs

Die gesamten Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 belaufen sich auf 3.218.763 Euro. Zur Finanzierung der in 2018 beschafften Altpapiertonnen wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Investition wurden als inneres Darlehen über vorübergehend verfügbare liquide Mittel aus Rückstellungen finanziert. Nachstehende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der Gesamtverbindlichkeiten jeweils zum 31.12. des Geschäftsjahres auf:



3.8 Rückstellung von Pensionen

Die Pensionsverpflichtungen für die Beamten des Abfallwirtschaftsbetriebs (2 Beamte) wurden zum 31.12.2018 unter Beachtung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) berechnet. Der Rückstellungsbetrag in Höhe von 601.381 Euro wurde zum 31.12.2018 in die Bilanz eingestellt. Die Zusammensetzung und Ermittlung des Zuführungsbetrages in Höhe von 122.978 Euro ist aus dem Gutachten nicht vollständig nachzuvollziehen.

Laut § 285 Nr. 24 HGB ist die erwartete Lohn- und Gehaltssteigerung im Anhang anzugeben. Im Gutachten wird von einem Gehalts- sowie Rententrend von 2,00 % ausgegangen. Da die Pensionsrückstellung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre berechnet wurde, muss gem. § 253 Abs. 6 S. 3 HGB der Unterschiedsbetrag zu einer Berechnung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen 7 Geschäftsjahren angegeben werden. Im Vorjahr fehlte diese Angabe. Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wurde der Unterschiedsbetrag in Höhe von 139.138 Euro angegeben. Die Prüfungsbemerkung hat sich insoweit erledigt.

Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 berichtigt.

3.9 Altersteilzeitrückstellungen

Altersteilzeitvereinbarungen wurden mit drei Mitarbeitern geschlossen. Den hierzu gebildeten Rückstellungen wurden im Wirtschaftsjahr 2018 24.819 Euro zugeführt. Zum 31.12.2018 bestehen Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von 69.551 Euro.

Bei der Bewertung wurde ein Rechnungszins in Höhe von 0,88 % und eine Gehaltssteigerungsrate von 2,00 % p. a. unterstellt.

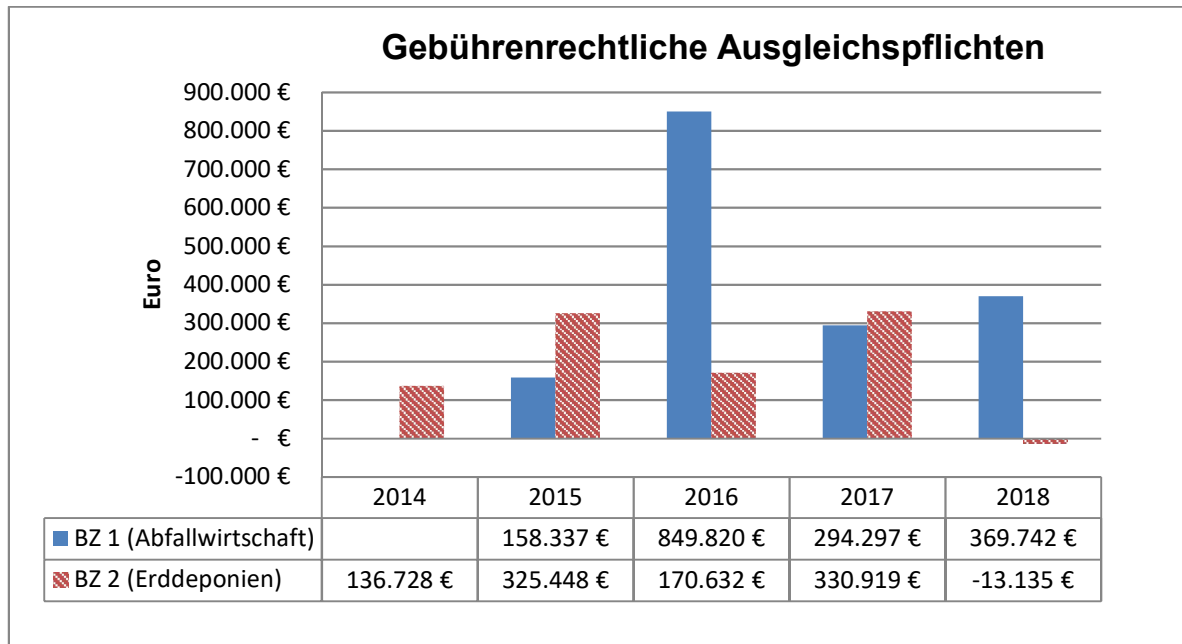
3.10 Urlaubsrückstellung

Die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahr von 49.661 Euro auf 55.906 Euro erhöht.

3.11 Gebührenausgleichsrückstellungen

Auf Wunsch der WIBERA AG und in Abstimmung mit der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht werden gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen durch die Bildung einer Gebührenausgleichsrückstellung seit dem Jahresabschluss 2017 bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen 1 (Abfallwirtschaft) und 2 (Erddeponien).

Die Zuführungen bzw. Entnahmen entwickelten sich in den Betriebszweigen wie folgt:



Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Zuführungen und Entnahmen zu den Gebührenausgleichsrückstellungen sind zum 31.12.2018 im Betriebszweig I (Abfallwirtschaft) Kostenüberdeckungen in Höhe von 1.672.195,27 Euro und im Betriebszweig II (Erddeponien) Kostenüberdeckungen in Höhe von 950.592,63 Euro auszugleichen. Der Ausgleich soll durch die Verrechnung mit künftigen Kostenunterdeckungen bzw. durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation erfolgen. Die Kostenunterdeckungen können nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

3.12 Halbjahresbericht der Betriebsleitung

Wie in der Satzung festgelegt, hat die Betriebsleitung mit dem Halbjahresbericht zum 30.06.2018 dem Kreistag am 11.07.2018 (KT-DS 051/18) detailliert über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 der Betriebssatzung des AWB).

3.13 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Nachdem zum 01.01.2018 parallel zur Bündelsammlung eine für die Bürger freiwillige kommunale Altpapiertonne eingeführt wurde, musste die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen zum 01.01.2018 angepasst werden. Die Abteilung Eigenprüfung hat den Einführungsprozess begleitet. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wurde jedoch nicht als Schwerpunkt in die Prüfung aufgenommen.

3.14 Gremientätigkeit

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ging insbesondere mit folgenden Drucksachen in die Gremien:

016/18

Abfallbilanz 2017

051/18

Halbjahresbericht des Abfallwirtschaftsbetriebs zum 30.06.2018

087/18

Wirtschaftsplan Abfallwirtschaftsbetrieb 2019

Die Abteilung Eigenprüfung war im Vorfeld der Entscheidungen überwiegend beratend tätig.

4 Vergabeverfahren

Neben einigen kleineren Vergabeverfahren wurden folgende Vergabeverfahren vom Abfallwirtschaftsbetrieb im Prüfungsjahr 2018 durchgeführt:

4.1 Abfallkalender für 2019

Im Prüfungsbericht für das Jahr 2017 wurde dieses jährlich durchzuführende Vergabeverfahren ausführlich erläutert.

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes (ca. 50.000 Euro) wäre hier als Vergabeart grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Gemäß § 3 Abs. 4 lit. b) VOL/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn eine öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber einen Aufwand verursachen würde der zu dem erreichten Vorteil im Missverhältnis stehen würde. Da der Abfallkalender drucktechnisch komplex ist (über 140.000 Exemplare in 22 Varianten) und nur wenige Firmen die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, konnte hier die beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden. Es wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine Firma hat ein Angebot (46.500 Euro netto) abgegeben, das bezuschlagt wurde.

Die erforderliche Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wurde eingeholt.

4.2 Bodenaushubdeponie Schinderklinge

Zur Bodenaushubdeponie Schinderklinge wurden zwei untergeordnete Vergabeverfahren (Jahresvermessung und Vorprüfung nach UVPG für die Erhöhung) jeweils freihändig nach der internen Dienstanweisung „Vergaberichtlinien Landkreis Tübingen“ durchgeführt.

4.3 Laubsäcke

Im Prüfungsbericht 2017 wurde dokumentiert, dass die Herstellung, Lagerung und der Versand von Laubsäcken erneut auf der Angebotsgrundlage von 2015 wegen personeller Engpässe erfolgt ist. Im Jahr 2018 wurden 6.000 Laubsäcke ohne Vergabeverfahren bestellt, weil bis zum Ende einer möglichen Ausschreibung die Zahl der lagernden Säcke nicht ausgereicht hätte. Eine Ausschreibung war für 2019 geplant. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht regt an, diese Beschaffung in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren vorzunehmen.

5 Veranlassungsvermerk

Die getroffenen Feststellungen wurden der Betriebsleitung und deren Stellvertretung vorgetragen. Unwesentliche Anstände wurden im Laufe der Prüfung ausgeräumt. Eine Schlussbesprechung ist aus organisatorischen Gründen für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 gemeinsam am 25.11.2020 geplant.

Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Tübingen, 12.11.2020

gez.

Evelyn Armbruster

Prüferin der Finanzen

gez.

Andreas Schneider

Prüfer der Finanzen

gez.

Horst Gneithing

Prüfer der Vergaben

gez.

Gabriele Schmid

Leitung Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Verteiler:

Herr Landrat Walter

Geschäftsbereich 1, Herr Walz
an den

Abfallwirtschaftsbetrieb